



Information des Umweltamts zu Abbruchmaßnahmen

Hiermit informieren die Sonderordnungsbehörden des Umweltamtes über bei Abbruchmaßnahmen in der Regel durch den Bauherrn zu beachtende umweltrelevante Belange.

Abfallrecht

Beim Abbruch/Rückbau von Gebäuden anfallende Abfälle sind, soweit sie sich nicht vermeiden lassen, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierbei hat die Verwertung dieser Abfälle Vorrang. Insbesondere ist zu beachten, dass Bauschadstoffe wie z.B. Asbest, teerhaltige Dachpappen, bestimmte Dämmmaterialien, Leuchtstoffröhren etc. einer gesonderten Entsorgung zuzuführen sind.

Gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen bereits an der Anfallstelle getrennt zu erfassen: Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Sofern eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist dies zu dokumentieren. Die gemischt erfassten Abfälle sind in diesem Fall einer entsprechenden Sortieranlage zuzuführen.

Bei Fragen zur Deklaration sowie geeigneten Entsorgungswegen steht Ihnen die **Untere Abfallwirtschaftsbehörde** des Umweltamtes gerne zur Verfügung. Ausführliche Informationen sind dem Merkblatt „Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“ unter www.obk.de/ zu entnehmen.

Artenschutz

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen.

Die Regelungen zum Artenschutz und wie Sie geschützte Arten an Ihrem Gebäude feststellen können finden Sie im Merkblatt „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“ unter www.obk.de/artenschutz.

Auskunft darüber, ob an Ihrem Gebäude bereits bekannte Vorkommen geschützter Arten festgestellt wurden, die im Fachinformationssystem LINFOS des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) registriert sind, können Sie bei der **Unteren Naturschutzbehörde** des Umweltamtes erhalten.

Bodenschutz

Bei Abbruchmaßnahmen sind bodenschutzrechtliche Belange zu beachten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Flächen, welche im Altlast-Verdachtsflächenkataster aufgenommen wurden, ist damit zu rechnen, dass Verunreinigungen an Boden, Grundwasser o. Gebäudesubstanz auftreten können. Die sich aus der Bodenschutzgesetzgebung ergebenden Pflichten müssen wahrgenommen werden.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Berücksichtigung von vorhandenen Boden- und oder Grundwasserbelastungen
- Berücksichtigung von produktionsbedingten Verunreinigungen der Gebäudesubstanz (hierzu liegen oft bereits Untersuchungsergebnisse bei der Unteren Bodenschutzbehörde vor)
- Separation und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Bei Rückfragen steht Ihnen die **Untere Bodenschutzbehörde** des Umweltamtes gerne zur Verfügung.

Immissionsschutz

Bei den Abbrucharbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VVBaulärmG) zu beachten. Der maschinelle Abbruch einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen sollte aus Gründen des Nachbarschutzes nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen.

Die Antriebe der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Staubbelastungen beim Abbruch, beim Beladen und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Das Abbruchmaterial und die Fahrwege sind ggf. ausreichend zu befeuchten. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder zeitnah beseitigt werden

Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren, z.B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange, nicht möglich sind.

Bei Rückfragen steht Ihnen die **Untere Immissionsschutzbehörde** des Umweltamtes gerne zur Verfügung.

Wasserrecht

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außer Betrieb genommen, sind diese durch einen Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen. Hierzu gehört die Entleerung und Reinigung der Anlage sowie der Abbau bzw. die Sicherung von Anlagenteilen, so dass eine irrtümliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Daran anschließend ist dann ggf. gem. §§ 46, 47 AwSV eine Stilllegungsprüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen zu lassen.

Bei Rückfragen bezüglich der Stilllegung von Anlagen aber auch bezüglich weiterer wasserrechtlicher Belange steht Ihnen die **Untere Wasserbehörde** des Umweltamtes gerne zur Verfügung.

Das Umweltamt erreichen Sie

unter der Telefonnummer 02261/88-6718

oder per E-Mail: umweltamt@obk.de